



Amtsblatt des Landkreises Germersheim

Ausgabe 36/2011 vom 22. November 2011

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung über eine räumliche und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts innerhalb eines Korridors entlang der Bahnstrecke von der deutsch-französischen Grenze bis zur Eisenbahnbrücke Wörth-Karlsruhe (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) innerhalb des Landkreises Germersheim anlässlich des Glaskokillentransportes (CA 14) von La Hague (Frankreich) nach Gorleben am 24./ 25. November 2011**

-
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung über eine räumliche und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts innerhalb eines Korridors entlang der Bahnstrecke von der deutsch-französischen Grenze bis zur Eisenbahnbrücke Wörth-Karlsruhe (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) innerhalb des Landkreises Germersheim anlässlich des Glaskokillentransportes (CA 14) von La Hague (Frankreich) nach Gorleben am 24./ 25. November 2011**

Innerhalb des nachfolgend dargestellten Transportkorridors wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wie folgt eingeschränkt:

1. Alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge werden für den Zeitraum vom 24.11.2011, 8:00 Uhr bis 25.11.2011, 24.00 Uhr in dem unter 3. dargestellten Korridor untersagt.
2. Das Verbot zu 1. tritt spätestens außer Kraft, sobald der Castor-Transport vollständig das Gebiet des Landkreises Germersheim verlassen hat. Im Übrigen werden durch die Polizei unverzüglich räumlich bestimmte Streckenabschnitte freigegeben, wenn diese nicht mehr für den Transport benötigt werden.
3. Die Untersagung beschränkt sich auf die Eisenbahnstrecke Lauterbourg – Wörth – Karlsruhe von der deutsch-französischen Grenze bis zur Eisenbahnbrücke Wörth-Karlsruhe (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) innerhalb des Landkreises Germersheim im Bereich des Bahnkörpers einschließlich eines Bereichs von 50 m beiderseits der Gleisanlagen, gemessen von der Mitte des jeweils äußeren Gleises. Diese Einschränkung gilt gleichermaßen für die Bahnhöfe und Bahnhaltepunkte entlang der Strecke, einschließlich eines jeweiligen Bereichs von 50 m, gemessen ab der Mitte des jeweils äußersten Gleises.
Hiervon ausgenommen sind
 - der Bahnhofsvorplatz Wörth, bestehend aus dem Parkplatz neben dem Bahnhofsgebäude und der Bushaltestelle sowie den Bürgersteigen und Verkehrsinseln in diesem Bereich, soweit sich diese außerhalb des abgegrenzten Bahnhofsgeländes befinden

- der Parkplatz an der Straßenbahnhaltestelle Maximiliansau-West in Wörth am Rhein, Ortsbezirk Maximiliansau, Nähe Kunzendorfer Straße
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Diese Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

1. Voraussetzungen für die Beschränkung des Versammlungsrechts

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund internationaler Verträge völkerrechtlich verpflichtet, atomaren Abfall aus Frankreich wieder in das Bundesgebiet zurückzunehmen.

Die Nuclear Cargo + Service (NCS) GmbH Hanau ist aufgrund einer vollziehbaren Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 01. Juni 2011 berechtigt, den Transport durchzuführen.

Jede nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erteilte Genehmigung ist verfassungsrechtlich aus den Artikeln 19, 20 des Grundgesetzes geschützt. Das Land Rheinland-Pfalz ist aufgrund des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zu ergreifen, damit es nicht zu unrechtmäßigen Eingriffen in bestehende Rechtspositionen kommt.

Die Verfügung beruht auf § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2005 (BGBl. I S. 969) i.V.m. den §§ 35 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) i.V.m. § 93 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 26).

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung untersagen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Vorschrift umfasst auch die Möglichkeit, Demonstrationen innerhalb räumlich beschränkter Bereiche zu untersagen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985; BVerfGE 69, S. 315 ff., S. 362 - „Brokdorf“).

§ 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes ist eine gesetzlich vorgesehene Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundlegende Bedeutung der Grundrechte im demokratischen Gemeinwesen zu beachten. Dabei hat die Versammlungsfreiheit nur dann ausnahmsweise zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass dies zum Schutze gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfGE 69, S. 315 ff., 349 f.).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einschränkung bzw. Auflösung ganzer Versammlungen unter zwei Voraussetzungen zugelassen

- a) zum Schutz anderer mit dem Versammlungsrecht gleichwertiger Rechtsgüter bei einer unmittelbar aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter oder
- b) wenn zu befürchten steht, dass die Versammlung oder der Aufzug im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstrebt oder zumindest billigt (kollektive Unfriedlichkeit der gesamten Versammlung).

Auch wenn eine oder beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf das Versammlungsrecht nur unter strikter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Die Behörden haben grundsätzlich die Pflicht, Versammlungen zu schützen. Nur in nicht auflösbaren Konfliktfällen und bei polizeilichen Notstandssituationen ist die Polizei rechtlich gehalten, die Versammlung zu untersagen, um Schaden von gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden.

2. Gefahrenprognose und derzeitige Indizien

Zum Schutz von Rechtsgütern, die dem Demonstrationsrecht gleichwertig sind, ist es hier erforderlich, Versammlungen innerhalb des beschriebenen Transportkorridors für einen begrenzten Zeitraum zu untersagen. Es besteht gegenwärtig eine auf Tatsachen und Erkenntnisse gestützte Gefahrenprognose, dass hochwertige Rechtsgüter sowohl Dritter als auch der Allgemeinheit bei, während und im Umfeld von evtl. beabsichtigten Demonstrationen gefährdet werden. Dem Genehmigungsinhaber soll die Ausübung seines Transportrechts vereitelt werden, wobei mindestens Sachschäden einkalkuliert werden. Außerdem soll in den Bahnverkehr eingegriffen werden.

Die Gefahrenprognose stützt sich auf Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, 67061 Ludwigshafen, bezüglich geplanter Störaktionen, tatsächliche Störaktionen bei den letzten Castor-Transporten bzw. auf aktuelle Internetaufrufe.

Blockade am 08.11.2008

Am 08.11.2008 gegen 12.40 Uhr blockierten drei Personen die vorgesehene Bahnstrecke zwischen der französischen Grenze und dem Bhf. Wörth, auf Höhe Bahnkilometer 58,8. Vier weitere Personen saßen direkt neben den drei angeketteten Personen.

Die Personen hatten sich mittels drei Kunststoff-Armröhren, welche im Gleisbett zwischen den Bahnschwellen, senkrecht in einen Betonblock eingearbeitet waren, angekettet. Hierbei steckte jede Person mit einem Arm bis in Schulterhöhe in der Armröhre.

Der Castortransport wurde bis 00:45 Uhr blockiert.

Gerichtsverhandlung am 06.10.2010 beim Amtsgericht Kandel gegen Atomkraft-Gegner wegen Gleisblockaden im Jahr 2008:

Die Gerichtsverhandlung wurde von den Angeklagten und von Zuschauern, die selbst Atomkraftgegner sind, ständig unterbrochen. In einem Video verkündet eine der Angeklagten, dass sie sich von der Gerichtsverhandlung nicht davon abhalten lässt, auch bei der Verhinderung des kommenden Castors mitzuwirken. Sie gibt an, dass sie sich auf einen „heißen Herbst“ freue und auf viel Unterstützung hoffe. In dem Video wird auch deutlich, dass die Angeklagten keinerlei Einsicht in ihr unrechtes Verhalten haben, sondern dies eher als „Heldentat“ darstellen.

Die im Vorfeld zur Gerichtsverhandlung erlassenen Strafbefehle gegen die Aktivisten wurden letztendlich akzeptiert.

Präsentation Anketvorrichtungen und Armröhren

Am 23.10.2010 wurden an einem Info-Stand in Berg/Pfalz durch 5 Personen u.a. Anketvorrichtungen und Armröhren vorgeführt.

Tatsächliche Aktionen beim Castor-Transport am 06.11.2010

Beim Castor-Transport am 06.11.2010 wurden die Bahngleise bei Berg von mehr als 1.000 Kernkraftgegnern besetzt, so dass der Transport umgeleitet werden musste.

Auf verschiedenen Internet-Seiten (so z.B. www.cinerebelde.org/ erfolgreiche-castorsuedblockade-in-bergpfalz) wurde die Blockade und die dadurch erzwungene Umleitung des Castor-Transports als Erfolg für die Gleisblockierer dargestellt.

Internet-Aufrufe zum Widerstand gegen den Castor-Transport

Wie auch in den Jahren zuvor, wird insbesondere das Internet als Medium der Informationsplattform sowie zum Aufruf der Atomkraftgegner genutzt.

Hierbei fällt insbesondere die Initiative www.castor-suedblockade.de mit dem räumlichen Bezug zur Castor-Strecke auf.

Die Initiative ermöglicht Übernachtungsmöglichkeiten vor dem Transporttag in Karlsruhe sowie eine organisierte Busanreise von Karlsruhe nach Berg zur angemeldeten Kundgebung.

Auszug aus der Internet-Veröffentlichung (<http://www.castor-suedblockade.de/newsletter/1395-neuigkeiten-castor-suedblockade-neuigkeiten-nr-4.html>):

+++ Die Demo +++

Kundgebung in Berg am 25.11. 08:00 Uhr:

OK: Freitag früh heißt 's früh raus.

Ihr steigt in Eure PKW, in Eure Kleinbusse.

Und wenn noch Platz im Fahrzeug ist, dann findet Ihr am Abend vorher weitere Mitfahrer_innen!

Also Freitag früh: Ihr fahrt nun alle in Einzelgrüppchen nach Berg und nehmt an der Kundgebung teil. Diese Versammlung ist legal angemeldet und Ihr habt ein Recht dorthin zu kommen:

In Berg haltet Ihr Ohren und Augen offen.

Ihr bildet Bezugsgruppen und bleibt autoweise zusammen.

Merkt Euch, wo Euer Fahrzeug steht!

Wo kann der Castor entlang fahren?

Strecke 1: Grenzübergang Lauterbourg - Berg

Strecke 2: Grenzübergang Forbach - Saarbrücken

Strecke 3: Grenzübergang Straßbourg - Kehl

Strecke 1:

In Berg sind wir bereits!

Wenn der Castor über Berg fährt, werdet Ihr die Gelegenheit erkennen und wie letztes Jahr im richtigen Moment auf die Gleise gelangen. Vertraut dem Vorbereitungsteam!

Stellt Euch darauf ein, dass dies Jahr mehr Polizei dort ist: Das macht nichts.

Einfach entschlossen die Hindernisse umfließen.

Wer festgehalten wird, verhindert damit, dass andere festgehalten werden.

Gelassen bleiben!

So. Jetzt sind wir auf den Schienen!

Im Übrigen steht diese Internetseite unter dem Motto „Castor stoppen – Atomausstieg sieht anders aus“. Mit dem Slogan „Südblockade 2011 – Castor stoppen“ wird zu einer großen gemeinsamen Gleisbesetzung zur Hinderung des Castors an der Weiterfahrt aufgerufen. Es können auch entsprechende Flyer und Plakate zur Verteilung bestellt werden.

Unter der Rubrik „Termine“ wird auf eine Infoveranstaltung zur Castor-südblockade 2011 Berg/Pfalz am Samstag, 20.11.2011, 20:00 Uhr in Offenburg hingewiesen. Eine Gruppe „Alarm“ lädt hierzu ein und verweist auf das Vorhaben, den Castor mit großen gemeinsamen Gleisbesetzungen zu stoppen. Es sollen hierzu vor Ort Ideen entwickelt werden. Auf dieser Internetseite wird auch ein Querschnitt durch ein Gleisbett mit Maßangaben dargestellt.

Des Weiteren wird auf eine Veranstaltung „Blockadevorbereitung für alle“ am Donnerstag, 24.11.2011 im Gewerbehof Karlsruhe hingewiesen. Dort soll das Blockadekonzept vorgestellt und aktuelle Informationen ausgetauscht werden.

Aus dem Hinweis auf die geplante Kundgebung und Demonstration am Freitag, 25.11.2011 in Berg ist zu entnehmen, dass diese Kundgebung auch als Treffpunkt für alle „Südblockade-Igel“ genutzt werden soll.

Darüber hinaus wird auf weitere Info-Veranstaltungen sowie Aktions- und Blockadetrainings in der Region hingewiesen.

Am 21.11.2011 war der vorgenannten Internetseite zu entnehmen, dass die Südblockade aufgrund einer angeblichen Vorverlegung des Castor-Transports die Aktion Süd-Blockade 2011 um 24 Stunden vorgezogen hat. Sie beginnt somit offensichtlich bereits am Donnerstag, 24.11.2011.

Eine geplante Kundgebung und Demonstration in Berg wurde ebenfalls auf den 24.11.2011, 9:00 Uhr vorverlegt.

Internetseite der Antifaschistischen Aktion Bad Bergzabern (antifabza.blogspot.de)

Hier ist ein Hinweis vom 09.10.2011 zum Thema „Castor 2011? Sägen, Schottern, Schaufeln...!“ zu finden. In dem Artikel werden verschiedene mögliche Maßnahmen gegen den Castor-Transport beschrieben, die auch einen gewissen Grad der Illegalität überschreiten.

Weitere Erkenntnisse der Polizei

- Erklärung der Antifa Bad Bergzabern vom 27.09.2011 mit Aufruf zur Südblockade
- Einladung der Südwestdeutschen Anti-Atom-Initiativen mit Presseerklärung vom 17.10.2011 auf der Internetseite www.castor-suedblockade.de an alle Atomkraftgegner, sich an der Südblockade in Berg/Pfalz zu beteiligen. Die Massenblockade der Bahnstrecke Lauterbourg-Berg-Wörth-Karlsruhe soll am Freitag, den 25.11.2011 vor Ankunft des Castortransports beginnen.
- Informationsabend zur Castor-Südblockade in Freiburg am 05.10.2011 im S.U,S.I.-Cafe
- Sitzblockadetraining in Stuttgart am 15.10.2011
- Aktionstraining in Freiburg am 15.10.2011 im KTS (Kulturtreff in Selbstverwaltung). Anmeldungen waren unter aktionstraining@antiatomfreiburg.de möglich

Gewaltbereitschaft

Die Auswertung der vorgenannten Erkenntnisse zeigt sehr deutlich, dass auch beim Castor-Transport am 25.11.2011 mit Straftaten (Gleisschottern, Besetzung der Gleise und Blockaden) zu rechnen ist, welche notfalls auch mit Gewalt durchgesetzt werden könnten. So wird weiterhin bundesweit unter dem Motto „Castor?Schottern! 2.0“ zum Schottern der Bahngleise aufgerufen.

Der hier verwendete Zusatz „2.0“ lässt auf eine verbesserte Technik für das schnelle Entfernen der Schottersteine schließen. Des Weiteren ist dem Internet zu entnehmen, dass die Vorgehensweise des Schotterns in entsprechenden Camps der Aktivisten auch geübt wird; zu diesen Veranstaltungen wird bundesweit gezielt eingeladen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen (Urteil vom 29.05.2008, 11 C 138/26) dürfen versammlungsbeschränkende Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Rechtsgüter droht. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entstehenden Rechtsgüter führt.

Bei dem erwarteten Castor-Transport besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Schienenblockaden. Eine Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen ist nicht Voraussetzung für die Einschränkung des Versammlungsrechts durch diese Allgemeinverfügung. Gleichwohl sind über die zu erwartenden Blockaden hinaus strafbewährte Eingriffe in den Bahnverkehr sowie Sachbeschädigungen an der Transportstrecke zu befürchten. Dies gilt umso mehr, als dass beim letzten Castor-Transport mehrfach zum „Schottern“ aufgerufen wurde und dadurch die Schienen und das Gleisbett beschädigt werden können. Durch das Verbringen von Betonklötzen in das Gleisbett besteht darüber hinaus auch noch die Gefahr des Entgleisens des Castors und somit eine Gefahr für Gesundheit der Menschen an der Strecke, sowie die Gefahr der Sachbeschädigung an dem Behälter.

Nachdem beim Castor-Transport am 06.11.2010 bei Berg/Pfalz eine Gleisblockade gelungen ist und dies als Erfolg für die Gleisblockierer gewertet wird, muss –auch aufgrund der aktuellen Ankündigungen im Internet - wieder mit solchen Aktionen gerechnet werden, wobei Gewaltbereitschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Verhältnismäßigkeit

Die zeitlich und räumlich beschränkte Untersagung von Versammlungen ist das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um Rechte Dritter zu wahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Versammlungsbehörde hat die Pflicht zu verhindern, dass - wegen rechtswidriger oder strafbarer Handlungen - der Transport der Castor-Behälter mit hochradioaktiven Kernbrennstoffen abgebrochen werden muss.

Das Versammlungsverbot in dem beschriebenen Umfang ist geeignet, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, weil es die Bereiche und Zeiten voneinander abgrenzt, innerhalb derer eine Versammlung oder ein Transport die zu schützenden Rechtsgüter nicht vereitelt.

Hierbei handelt es sich um das in räumlicher und zeitlicher Hinsicht geringste Mittel, welches angesichts des Ausmaßes der zu erwartenden Störungen noch mit hinreichender Sicherheit einen Erfolg verspricht, nämlich die Durchführung des Transports, die nach der Gefahrenprognose ernstlich gefährdet ist, zu sichern.

Der **räumliche Geltungsbereich** wird in der Länge durch den Transportweg bestimmt, soweit Störungen in Form von Protestaktionen angekündigt worden sind, also ab der Kreisgrenze des Landkreises Germersheim.

In der Breite ergibt sich der notwendige Bereich des Versammlungsverbotes aus der Reichweite der zu erwartenden Wurfgeschosse einerseits und der Notwendigkeit, mit Polizeikräften räumlich im Umfeld der Transportstrecke an Hindernissen vorbei ohne zeitraubende Auflösung etwaiger Demonstrationen schnell auf gewalttätige Störer zu- und eingehen zu können. Für den Bereich auf den Schienen schränkt § 64 b Abs. 2 Nr. 1 der Eisenbahnbetriebsordnung das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in verfassungsmäßiger Weise ein (BVerfG, Beschluss vom 03.12.1998, NJW 1998, S. 3113; VG Lüneburg, Urteil vom 23.09.2000). Schienen eignen sich nicht als Demonstrationsort, da es sich um Verkehrswege handelt, die in keiner Weise der Kommunikation dienen sollen. Das Versammlungsverbot erstreckt sich insoweit nur deklaratorisch auf den Schienenbereich.

Aus dem Erfordernis, die Transportwege freizuhalten, ergibt sich die **zeitliche Begrenzung** der Einschränkung des Versammlungsrechts.

Es ist jedoch nicht möglich, insoweit zwischen **angemeldeten** und **unangemeldeten Versammlungen** zu unterscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gefahr obiger Straftaten und Rechtsverletzungen bei unangemeldeten sogenannten Spontandemonstrationen besonders groß ist. Ein Veranstalter tritt dabei nicht auf und entzieht sich damit einer Kooperation. So kam es in Splietau 1997 und in Dannenberg im März 2001 im Anschluss an eine angemeldete Demonstration jeweils zu sogenannten Spontandemonstrationen mit erheblichem Gewaltpotential. In Harlingen entwickelten sich im November 2004 im Schutze einer „Spontandemonstration“ Gewalttätigkeiten.

Die mögliche Anzahl derartiger Spontandemonstrationen ist nicht begrenzt. Wollte man, sofern erforderlich, diese Spontandemonstrationen einzeln vor Ort untersagen, müsste eine entsprechende Auflösungsverfügung oder beschränkende Verfügung mehrfach ausgesprochen werden, damit jeder Demonstrationsteilnehmer in rechtlich gebotener Weise Kenntnis nehmen kann. Die Teilnehmer müssten darüber hinaus ausreichend Gelegenheit erhalten, um sich zu entfernen. Durch derartige Maßnahmen kann das Eingreifen der Polizei gerade bei einer Vielzahl sogenannter Spontandemonstrationen so sehr verzögert werden, dass Straftaten, insbesondere Aktionen zur Beschädigung der Transportwege, die bis zum Transporttag nicht behoben werden können, nicht verhindert werden können. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Masse der Versammlungsteilnehmer zwar ordnungsgemäß verhält. Die Minderheit aber, die rechtswidrige Aktionen plant, umfasst auch gewalttätige Personen die im Schutz der friedlichen Demonstranten Straftaten begehen wollen. Durch das planvolle Zusammenwirken friedlicher und gewaltbereiter Demonstranten ist es den Polizeikräften stark erschwert, Übergriffe auf die Schienentransportstrecke zu verhindern.

Die Notwendigkeit, den Bahnverkehr von Störungen freizuhalten, gilt in besonderem Maße für den Transportzeitraum selbst, so dass für diesen Zeitraum wegen der zu erwartenden Gefahren alle Versammlungen auf der Transportstrecke untersagt werden müssen.

Die Dauer des Versammlungsverbotes muss sich auf einen Zeitraum erstrecken, der lang genug ist, um den Transport auch im Falle des Eintritts von kurzfristigen Fahrplanänderungen bzw. Verzögerungen sicher durch den Landkreis Germersheim zu gewährleisten. Wegen der zahlreich zu erwartenden Störungen kann niemand mit Sicherheit vorhersagen, wann der Transport den Landkreis Germersheim durchquert haben wird. Die Strecke muss jedoch in diesem Zeitraum passierbar bleiben. Die Begrenzung des Zeitraums vom 24.11.2011, 8:00 Uhr bis 25.11.2011, 24:00 Uhr ist daher geboten. Gemäß dem Tenor der Verfügung wird das Verbot jedoch so früh wie möglich in zeitlichen Streckenabschnitten aufgehoben werden.

Angemessenes Mittel

Das räumlich und zeitlich beschränkte Versammlungsverbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sichert lediglich einen Transportkorridor für den Castor-Transport. Dies ist im Hinblick auf die vom Transport abzuwehrenden Gefahren nicht unangemessen.

Es bleibt allen Demonstranten unbenommen, außerhalb dieses Transportkorridors ihr Recht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wahrzunehmen und ihren friedlichen Protest gegen den Castor-Transport zu äußern. Dabei ist ihnen die Möglichkeit eröffnet, in der Regel in Sichtweite des von ihnen kritisierten Vorhabens ihren Protest friedlich zum Ausdruck zu bringen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Kreisverwaltung Germersheim hat einen geordneten Versammlungsverlauf sicherzustellen, damit alle friedlichen Teilnehmer ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ungehindert wahrnehmen können. Sie ist verpflichtet, die Begehung etwaiger Straftaten zu verhindern, wenn sie sich - wie hier - im Vorfeld deutlich abzeichnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Nuclear Cargo + Service GmbH Hanau, der DB Schenker Rail Deutschland AG und der DB AG. Das Interesse an der Unversehrtheit der Gleise, Züge und Straßenfahrzeuge sowie der Anspruch aus § 4 des Atomgesetzes, den Transport gemäß der vorliegenden Genehmigung abwickeln zu können, überwiegen gegenüber dem Interesse der Demonstranten an einer möglichen Kundgebung an den Gleisen bzw. auf und an den Straßen. Dabei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass das Demonstrationsrecht nicht generell aufgehoben, sondern nur räumlich und zeitlich beschränkt wird.

Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, weil das Versammlungsverbot anderenfalls - mangels Vollziehbarkeit - unwirksam und damit letztlich überflüssig wäre (vgl. OVG Lüneburg, Az.: 12 OVG B 49/84, Beschluss vom 27.04.1984, Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg, 7 B 11/01 vom 22.03.2001).

5. Zuständigkeit

Die Kreisverwaltung Germersheim ist nach den §§ 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 2 Nr. 9 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, in den jeweils gültigen Fassungen, sachlich und örtlich zuständige Versammlungsbehörde.

6. Zulässigkeit der Allgemeinverfügung

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Da es aus Sicht des Landkreises Germersheim niemanden gibt, an den er als generell Verantwortlichen eine Einzelverfügung richten kann, bleibt nur die ausgewählte Form der Allgemeinverfügung, d.h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die zu dem im Tenor genannten Zeitraum in dem dort genannten Bereich Demonstrationen durchführen oder an solchen Demonstrationen teilnehmen wollen. Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzulegen.

8. Hinweise

1. Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 4 oder § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entweder bei der Kreisverwaltung Germersheim oder bei dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstr., Robert-Stolz-Str. 20, beantragt werden.
3. Nach § 26 des Versammlungsgesetzes wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a) eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbotes durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
 - b) eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt

Nach § 29 des Versammlungsgesetzes handelt unter anderem ordnungswidrig, wer

- a) an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, dessen Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist
- b) sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

4. Jede Demonstration auf einem Schienenweg ist, ohne dass es eines ausdrücklichen Versammlungsverbots bedarf, ggf. ein gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, der mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft wird.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim eingesehen werden

Germersheim, 22.11.2011
Kreisverwaltung
In Vertretung

gez.: Koch

Regierungsrätin

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 22.11.2011 (E-Mail-Version !)
Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim *
Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail *
Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de